

# Gemeindeordnung

der Gemeinde Oberkirch

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 7. Mai 2007

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen .....	3
§ 2 Funktion der Gemeinde .....	3
§ 3 Verfassungskonformes Handeln.....	3
§ 4 Organe und weitere Gremien .....	3
§ 5 Amtsdauer.....	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen .....	4
§ 7 Information, Kommunikation .....	4
<b>II. Stimmberechtigte .....</b>	<b>4</b>
§ 8 Stimmrecht.....	4
§ 9 Petitionsrecht .....	5
§ 10 Gemeindeinitiative .....	5
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	5
<b>III. Gemeindeversammlung.....</b>	<b>5</b>
§ 12 Funktion der Gemeindeversammlung.....	5
§ 13 Politische Planung .....	5
§ 14 Wahlen.....	6
§ 15 Rechtsetzende Beschlüsse .....	6
§ 16 Finanzgeschäfte.....	6
§ 17 Weitere Sachentscheidungen.....	6
§ 18 Kontrolle und Steuerung.....	6
§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	7
§ 20 Anträge .....	7
§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	7
<b>IV. Gemeinderat .....</b>	<b>7</b>
§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats .....	7
§ 23 Funktion des Gemeinderats.....	8
§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats .....	8
<b>V. Gemeindeverwaltung .....</b>	<b>8</b>
§ 25 Gemeindeverwaltung .....	8
§ 26 Gemeindeschreiber.....	8
<b>VI. Verwaltung Pflegeheim Feld .....</b>	<b>9</b>
§ 27 Grundsätze .....	9
§ 28 Heimleitung .....	9
<b>VII. Weitere Gremien.....</b>	<b>9</b>
§ 29 Schulpflege .....	9
§ 30 Rechnungskommission.....	9
§ 31 Urnenbüro .....	10
§ 32 Weitere Kommissionen .....	10
<b>VIII. Finanzhaushalt .....</b>	<b>10</b>
§ 33 Grundsätze .....	10
§ 34 Kreditarten .....	10
§ 35 Verfahren beim Voranschlag .....	10
§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage .....	10
§ 37 In-Kraft-Treten.....	11
§ 38 Aufhebung von bisherigen Erlassen.....	11
<b>IX. Anhang .....</b>	<b>11</b>
Karte des Gemeindegebiets .....	11

Gestützt auf §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Oberkirch folgende

# Gemeindeordnung

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

<sup>1</sup> Die Gemeinde Oberkirch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Wappen der Gemeinde Oberkirch zeigt auf blauem Grund die alte Römerbrücke über die Sure.

### § 2 Funktion der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber

### § 3 Verfassungskonformes Handeln

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren von den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip<sup>1</sup>
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

### § 4 Organe und weitere Gremien

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungskommission
- d. Schulpflege

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro

<sup>1</sup> Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll eine staatliche Aufgabe soweit wie möglich von der jeweils unteren bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden. (Gemeinde - Kanton - Bund)

## § 5 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Der Beginn der Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien wird in der Organisationsverordnung geregelt.

<sup>3</sup> Die maximale Amtszeit für das Präsidium des Gemeinderates beträgt 12 Jahre.

## § 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

<sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbare Funktionen</i>
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Rechnungskommission
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeindeverwaltung
Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission
Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	Gemeinderat
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Schulpflege

<sup>2</sup> Funktionen sind so zu besetzen, dass keine Interessenskonflikte zwischen Anstellung bei der Gemeinde und der Ausübung des politischen Amtes entstehen können.

## § 7 Information, Kommunikation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG) sind die offizielle Anschlagstelle sowie das Internet. Der Gemeinderat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

# II. Stimmberechtigte

## § 8 Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

## § 9 Petitionsrecht

<sup>1</sup> Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden vom Gemeinderat innerhalb angemessener Frist schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

## § 10 Gemeindeinitiative

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner), gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## § 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt<sup>2</sup> das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

# III. Gemeindeversammlung

## § 12 Funktion der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

## § 13 Politische Planung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Stellungnahmen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

<sup>2</sup> Das Ergebnis rechtsverbindlich feststellen.

## § 14 Wahlen

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission
- b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- c. das Präsidium und die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Schulpflege

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates in die folgenden Ressorts:
  - Präsidiales
  - Finanzen
  - Soziales
  - Bildung und Kultur
  - Bau und Umwelt
- b. den Friedensrichter

<sup>3</sup> Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

## § 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

## § 16 Finanzgeschäfte

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 7% des Gemeindesteuerertrages übersteigt:
  - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
  - Zusicherung von Eventualverpflichtungen
  - Abschluss von Konzessionsverträgen
  - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

<sup>2</sup> Für Finanzbeschlüsse, die 50% des Gemeindesteuerertrages übersteigen, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

## § 17 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller.

## § 18 Kontrolle und Steuerung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Stellungnahmen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## § 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## § 20 Anträge

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann das Präsidium sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

<sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

## § 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

<sup>1</sup> Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

<sup>2</sup> Für Finanzbeschlüsse, die 50% des Gemeindesteuerertrages übersteigen, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

<sup>3</sup> Für Wahlen findet § 14 Anwendung.

# IV. Gemeinderat

## § 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:

- Präsidiales
- Finanzen
- Soziales
- Bildung und Kultur
- Bau und Umwelt

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet die Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung

- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

### § 23 Funktion des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

### § 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
- d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 3% des Gemeindesteuerertrages; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5% des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigen
- e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch bis 3% des Gemeindesteuerertrages übersteigen.
- f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen

<sup>2</sup> § 16 lit. d bleibt vorbehalten.

## V. Gemeindeverwaltung

### § 25 Gemeindeverwaltung

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### § 26 Gemeindeschreiber

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>4</sup> Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

## VI. Verwaltung Pflegeheim Feld

### § 27 Grundsätze

<sup>1</sup> Das Pflegeheim Feld hat als Gemeindebetrieb eine selbständige Verwaltung, die Rechnung ist jedoch in der Gemeinderechnung integriert.

<sup>2</sup> Die oberste Verwaltungsleitung liegt beim Gemeinderat. In dieser Eigenschaft wählt er die Heimleitung, bestimmt die Organisationsstruktur, legt die Grundsätze für den Betrieb fest und bestimmt über die Pensions- und Pflegegeldansätze.

### § 28 Heimleitung

<sup>1</sup> Leitung und Betrieb des Pflegeheimes wird einer vom Gemeinderat gewählten Heimleitung übertragen.

<sup>2</sup> Die Heimleitung führt und betreibt in Zusammenarbeit mit dem ihr unterstellten Personal das Heim. Sie hat sich an die Heimorganisation sowie an die Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates bzw. des Sozialvorstehers zu halten.

## VII. Weitere Gremien

### § 29 Schulpflege

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus dem Präsidium, sowie aus weiteren 4 bis 6 Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.

<sup>2</sup> Die Schulpflege ist die für die Volksschule zuständige Aufsichts- und Verwaltungskommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>4</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Organisationsverordnung der Gemeinde Oberkirch.

### § 30 Rechnungskommission

<sup>1</sup> Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidium und aus weiteren zwei bis vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet einen Prüfungsbericht zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

<sup>3</sup> Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht zum Voranschlag und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.

<sup>4</sup> Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten, Dritten übertragen.

<sup>5</sup> Die Rechnungskommission kann vom Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

## § 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## § 32 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

# VIII. Finanzhaushalt

## § 33 Grundsätze

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 34 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. *Voranschlagskredite*: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags
- b. *Nachtragskredite*: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss § 24 Abs. 1 lit. d liegt
- c. *Sonderkredite*: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
  - 7 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
  - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen
- d. *Zusatzkredite*: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss § 24 Abs. 1 lit. e fällt.

## § 35 Verfahren beim Voranschlag

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

## § 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 30 erforderlichen Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

### § 37 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

### § 38 Aufhebung von bisherigen Erlassen

- Das Reglement der Schulpflege vom 19.12.2002 wird per 01. Januar 2008 aufgehoben.
- Sämtliche Beschlüsse und Erlasse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen werden aufgehoben.

## **IX. Anhang**

Karte des Gemeindegebiets

Oberkirch, 5. April 2007

### **GEMEINDERAT OBERKIRCH**

Luzia Häller-Huber  
Gemeindepräsidentin

Markus Inauen  
Gemeindeschreiber

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 7. Mai 2007